



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 3. Jahrgang 25. 11. 2009 Nr. 67/01

### Inhalt

1. Änderung der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“
2. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Gemeinde Born auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung
3. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserhauptleitungen von Colbitz nach Lindhorst
4. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitung - Hochbehälter Dehmberg - Hohendodeleben
5. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Übergabestelle Flugplatz / Dodendorf - Altenweddingen
6. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Städtischen Werke Magdeburg GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Dodendorf - A 14 - Beyendorf / Sohlen
7. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Hordorf

8. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Hornhausen
9. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung von Hornhausen/ Einnahme/ Jacobsberg/ Zwölf Apostel/ Neubrandleben/ Altbrandleben
10. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen 1.) 2 WW Colbitz - Thauberg einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Wasserzählerschacht M0317, Entleerungsleitungen und Entlüfterschächte), 2.) 3 WW Colbitz - Kreisgrenze Magdeburg/Messstelle M0104 einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Kabel der KKS-Anlagen Samswegen und S-Bahnhof Barleber See, Wasserzählerschacht M0317, Entleerungen)
11. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung Wanzleben
12. Öffentliche Bekanntmachung Stadt Wolmirstedt
13. Bekanntmachung E.ON Avacon Helmstedt
14. Impressum

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“ vom 16.09.1992, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg 08/1992 vom 06.11.1992; zuletzt geändert durch die Neufassung der Satzung vom 01.03.2006, veröffentlicht im Amtsblatt des Bördekreises 09/2006 vom 05.05.2006**

### 1. Änderungssatzung

Auf der Grundlage des § 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Nr. 11 S.405), geändert durch G. v. 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), hat der Unterhaltungsverband „Großer Graben“ auf seiner Ausschusssitzung am 28.10.2009 die folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung vom 16.09.1992 - 1. Änderungssatzung - beschlossen:

#### § 1

§ 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „stellt“ durch das Wort „soll“ und das Wort „auf“ durch das Wort „aufstellen“ ersetzt.

#### § 2

§ 38 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit dem jeweils in der Änderungssatzung genannten Zeitpunkt in Kraft.

#### § 3

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Am Großen Bruch - OT Neuwegersleben, 28.10.2009

gez. Hohmann  
Verbandsvorsteher

### Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 28.10.2009 wurde per Verfügung vom 05.11.2009, Aktenzeichen IV 70.20.16/126/09, durch den Landkreis Börde genehmigt.

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Gemeinde Born auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung-SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Gemeinde Born, Dorfstr. 30 in 39345 Born bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

#### Schmutzwasserleitung Born

##### in der Gemarkung Born in der Gemarkung Uthmöden

beantragt.

Die Schmutzwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Born  
Flur : 2  
Flurstücke: 24, 22/14, 19/18  
Flur : 1  
Flurstücke: 266/97, 265/97, 256/97, 255/97, 210/100, 202/102, 102/6, 100/10, 100/5, 100/4, 100/1, 99/6, 95/7, 95/5, 95/3, 95/2, 13/3, 13/1

#### Gemarkung Uthmöden

Flur : 6  
Flurstücke: 77

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **30.11.2009 bis 08.01.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13 - 18 Uhr, Do. 8-12 und 13 - 16 Uhr, Fr. 8 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide für die Gemeinden Born. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 03.11.2009

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserhauptleitungen von Colbitz nach Lindhorst

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband WWAZ, Seegrabenstr. 2 in 39326 Wolmirstedt bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserversorgungsleitung

Trinkwasserhauptleitungen von Colbitz nach Lindhorst

#### in der Gemarkung Colbitz

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Colbitz  
Flur: 17  
Flurstücke: 134/2  
Flur: 7  
Flurstücke: 410/321, 411/321, 771/0, 774/0, 323/0, 324/0, 325/0, 326/0, 330/0, 331/0, 332/0  
Flur: 4  
Flurstücke: 96/0, 97/0, 98/0, 99/0, 100/0, 101/0, 103/0, 105/1, 106/3, 106/2

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **30.11.2009 bis 08.01.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13 - 18 Uhr, Do. 8-12 und 13 - 16 Uhr, Fr. 8 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide für die Gemeinde Colbitz.

Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 03.11.2009

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitung - Hochbehälter Dehmberg - Hohendodeleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserversorgungsleitungen

Trinkwasserleitung Hochbehälter Dehmberg - Hohendodeleben einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Entlüfter- und Entleerungsschächte)

#### in der Gemarkung Niederdodeleben

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Niederdodeleben  
Flur: 8  
Flurstücke: 29/4, 30/2, 30/1, 29/5, 31, 44/4, 44/6, 44/8, 42/1, 42/2, 41/2, 40/2, 39/2, 38/8, 38/10, 38/12, 38/14, 38/16, 38/18, 163, 162/2, 161/2, 684, 687, 201/12, 202, 203, 238/204, 239/204, 240/204, 255/205, 256/205, 288/206, 289/206, 207, 208, 209, 210, 214/1

Flur: 2  
Flurstücke: 261/1, 601/261, 263, 264/1, 264/2, 271/1, 271/2, 271/3, 271/4, 271/5, 271/6, 271/7, 271/8, 271/9, 271/10, 271/11, 271/22, 271/12, 271/23, 273, 274, 284, 292, 293, 1616/351, 594/356, 353/4, 1426/350, 351/2, 1078/349, 1079/349, 1181/348, 1180/348, 1144/348, 996/347, 1388/346, 663/343, 1383/343, 337/34, 337/56, 337/5, 337/4, 337/3, 337/2, 337/1, 367/15, 367/16, 366/22, 366/23, 366/24, 366/25, 366/26, 366/27, 366/28, 366/35, 366/29, 366/2, 366/3, 366/4, 847/368, 366/46, 366/47, 366/48, 366/49, 366/50, 366/17, 366/51, 366/52, 366/53, 366/19, 366/20, 366/21

Flur: 10  
Flurstücke: 26, 27, 28, 29, 20, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 73

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **30.11.2009 bis 08.01.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13 - 18 Uhr, Do. 8-12 und 13 - 16 Uhr, Fr. 8 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde für die Gemeinden Niederdodeleben. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 03.11.2009

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Übergabestelle Flugplatz / Dodendorf - Altenweddingen

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen

sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Übergabestelle Flugplatz / Dodendorf - Altenweddingen einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Entleerung, Entleerungsleitungen, Wasserzählerschächte D0906)

#### - in der Gemarkung Osterweddingen

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Osterweddingen  
Flur: 4  
Flurstücke: 1269, 1266, 1263, 1257, 1258, 1255, 1256, 28/13, 28/12, 28/11, 28/10, 28/9, 29, 28/8, 28/7, 28/6, 1250, 28/44, 28/25, 1070, 1069  
Flur: 5  
Flurstücke: 12/6, 10/2, 10/1, 112/10, 9, 7/1, 117/6, 116/6, 124/5, 125/5, 4/1, 150/3, 149/3, 72/3, 71/2, 70/2, 69/2, 67/1, 99/66, 128/66, 129/66, 118/65, 65/1, 65/2, 64, 62/1, 62/2, 59/1, 41  
Flur: 7  
Flurstücke: 18/27, 19, 18/50, 21, 27/21, 310, 27/3, 27/4, 27/5, 27/6, 27/7, 27/8

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **30.11.2009 bis 08.01.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13 - 18 Uhr, Do. 8-12 und 13 - 16 Uhr, Fr. 8 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Sülzetal für die Ortschaft Osterweddingen. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 03.11.2009

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Städtischen Werke Magdeburg GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Dodendorf - A 14 - Beyendorf / Sohlen

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Städtische Werke Magdeburg GmbH, Am Alten Theater 1 in 39104 Magdeburg bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Dodendorf - A 14 - Beyendorf / Sohlen

#### in der Gemarkung Dodendorf

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Dodendorf  
Flur: 1  
Flurstücke: 393, 389  
Flur: 4  
Flurstücke: 95, 70, 82, 125, 64, 79, 73, 98, 60, 76, 85, 90, 67

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **30.11.2009 bis 08.01.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13 - 18 Uhr, Do. 8-12 und 13 - 16 Uhr, Fr. 8 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme in der Gemeinde Sülzetal für die Ortschaft Dodendorf. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 03.11.2009

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Hordorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Triftstraße 3a, 39387 Oschersleben, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 3. Jahrgang 25. 11. 2009 Nr. 67/02

Trinkwasserleitung Ortslage Hordorf

### in der Gemarkung Hordorf

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Hordorf  
 Flur: 4  
 Flurstücke: 660/306, 543/203, 162, 161, 1126/159, 1127/159, 1499, 1559, 141, 1471, 1301/2, 7

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum **vom 30.11.2009 bis 08.01.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13 - 18 Uhr, Do. 8-12 und 13 - 16 Uhr, Fr. 8 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Stadt Oschersleben für die Ortschaft Hordorf. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 03.11.2009

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Hornhausen

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Triftstraße 3a, 39387 Oschersleben, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Hornhausen

### - in der Gemarkung Hornhausen

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Hornhausen  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 593, 413/45, 645, 2/0  
 Flur: 5  
 Flurstücke: 66/2, 67/1, 18/1, 493/18, 18/3, 11/8, 832, 846

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum **vom 30.11.2009 bis 08.01.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13 - 18 Uhr, Do. 8-12 und 13 - 16 Uhr, Fr. 8 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Stadt Oschersleben für die Gemeinde Hornhausen. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 03.11.2009

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung von Hornhausen/Einnahme/Jacobsberg/Zwölf Apostel/Neubrandslieben/Altbrandslieben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Triftstraße 3a, 39387 Oschersleben, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung von Hornhausen/Einnahme/Jacobsberg/Zwölf Apostel/Neubrandslieben/Altbrandslieben

- in der Gemarkung Hornhausen
- in der Gemarkung Oschersleben
- in der Gemarkung Altbrandslieben

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Hornhausen  
 Flur: 4  
 Flurstücke: 414/36, 291/36, 36/1, 289/36, 35/1, 35/3, 35/4, 230/34, 229/34

Gemarkung Oschersleben

Flur: 1  
 Flurstücke: 282/105, 283/105, 230/67, 212/67, 213/67, 70/1, 76/1, 217/81, 218/81, 85/3, 85/2, 157/89, 93/1, 229/97, 97/11, 201/97, 59/1, 202/56, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/22, 8/15

Flur: 2  
 Flurstücke: 63/0, 7/0

Flur: 73  
 Flurstücke: 5/1, 5/7, 5/8, 5/9, 5/5, 4/1

Flur: 74  
 Flurstücke: 5/1, 2/1, 2/13, 134, 2/116, 2/18, 2/19, 9/5, 8/5, 7/5, 6/5, 2/20, 2/21, 2/59, 2/60, 2/61, 2/24, 2/25, 2/62, 2/63

Flur: 1  
 Flur: 67

Flurstücke: 40/6, 41/6, 5, 4, 3, 2, 1/1, 29/1  
 Flur: 4  
 Flurstücke: 35/45, 35/34, 35/33, 35/22, 35/21, 35/20

Gemarkung Altbrandslieben

Flur: 1  
 Flurstücke: 153/64, 60/2, 90/60, 170/60, 165/58

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum **vom 30.11.2009 bis 08.01.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13 - 18 Uhr, Do. 8-12 und 13 - 16 Uhr, Fr. 8 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Stadt Oschersleben. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 03.11.2009

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Haupttrinkwasserversorgungsleitungen

- 1.) **2 WW Colbitz - Thauberg** einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Wasserzählerschacht M0317, Entleerungsleitungen und Entlüfterschächte)
- 2.) **3 WW Colbitz - Kreisgrenze Magdeburg/Messstelle M0104** einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Kabel der KKS-Anlagen Samswegen und S-Bahnhof Barleber See, Wasserzählerschacht M0317, Entleerungen)

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Haupttrinkwasserleitung 2 WW Colbitz - Thauberg einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Wasserzählerschacht M0317, Entleerungsleitungen und Entlüfterschächte)

- in der Gemarkung Samswegen**
- in der Gemarkung Jersleben**
- in der Gemarkung Meitzendorf**
- in der Gemarkung Dahlenwarsleben**
- in der Gemarkung Hohenwarsleben**
- in der Gemarkung Niederndodeleben**

und

Haupttrinkwasserleitung 3 Wasserwerk Colbitz - Kreisgrenze Magdeburg / Messstelle M0104 einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Kabel der KKS-Anlagen Samswegen und S-Bahnhof Barleber See, Wasserzählerschacht M0317, Entleerungen)

- in der Gemarkung Samswegen**
- in der Gemarkung Jersleben**
- in der Gemarkung Barleben**
- in der Gemarkung Meitzendorf**

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Samswegen  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 68, 55, 59/5, 165/44, 189, 181, 188, 195, 185  
 Flur: 4  
 Flurstücke: 226, 231, 147/56, 59, 126/53, 36/7  
 Flur: 5  
 Flurstücke: 860/145, 146/3

Gemarkung Jersleben

Flur: 1  
 Flurstücke: 108/2, 108/4, 107/8, 107/10, 106/3, 107/3, 107/4, 107/5, 54/3, 79, 76, 123/2, 385, 388, 313/153

Flur: 2  
 Flurstücke: 12/1  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 329/32, 33/4, 333/39, 334/37, 335/37, 339/33, 45/1, 265/60

Gemarkung Barleben

Flur: 4  
 Flurstücke: 150/52  
 Flur: 5  
 Flurstücke: 130/1, 83/6, 253/96, 409, 56/18, 56/17, 408, 378

Gemarkung Meitzendorf

Flur: 1  
 Flurstücke: 1/3  
 Flur: 4  
 Flurstücke: 894, 118/1, 118/2, 120/8, 871, 120/7, 918  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 65/8  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 116/51

Gemarkung Dahlenwarsleben

Flur: 1  
 Flurstücke: 892, 905, 1001, 49/6  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 324, 81/5  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 212, 11, 15/5  
 Flur: 4  
 Flurstücke: 73/6, 140/3

Gemarkung Hohenwarsleben

Flur: 2  
 Flurstücke: 164  
 Flur: 5  
 Flurstücke: 102

Gemarkung Niederndodeleben

Flur: 12  
 Flurstücke: 1114, 379/243, 378/243, 242/2, 1105, 242/1, 208/1, 1042/207, 1041/207, 1070, 1068, 1066, 1065, 202, 201/3, 718/200, 1043/199, 1044/199, 709/198, 708/198, 196/1, 195, 194, 193, 192, 191, 190, 188/5, 188/4, 188/3, 188/2, 188/1, 1008/188, 373/188, 372/188, 662/187, 661/187, 1034/186, 1035/185, 1037/185, 1033/186, 1036/185

Flur: 11  
 Flurstücke: 121, 56/45

Flur: 13  
 Flurstücke: 93/4, 888/94, 867/94, 871/93, 872/93, 93/8, 868/94, 869/94, 93/9

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich be-

kannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum **vom 30.11.2009 bis 08.01.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13 - 18 Uhr, Do. 8-12 und 13 - 16 Uhr, Fr. 8 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde in Irlxleben und in der Gemeinde Barleben. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 03.11.2009

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung Wanzleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Triftstraße 3a, 39387 Oschersleben, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Mischwasserkanäle und Schmutzwasserleitung Wanzleben

### - in der Gemarkung Wanzleben

beantragt.

Die Schmutzwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Wanzleben  
 Flur: 7  
 Flurstücke: 102/48  
 Flur: 8  
 Flurstücke: 1174, 732/2, 1210, 1016, 1015, 728/2, 725/2, 726/2, 791/2, 695/2, 792/2, 689/2, 793/2, 694/2, 794/2, 797/2, 798/2, 795/2, 796/2, 960, 1209, 1233, 1235, 1234, 2/191, 2/192, 2/195, 2/196, 880, 1115, 1042, 881, 883, 884, 885, 129/39, 129/38, 1215, 1214, 1213, 56/5, 820/56, 1239, 56/1, 131/8, 978, 979, 10/1, 1238, 53/1, 51/3, 131/12, 51/4

Flur: 12  
 Flurstücke: 370, 76/10, 373, 303

Flur: 17  
 Flurstücke: 2/107, 381/2, 2/122, 382/2, 2/94, 486, 490, 491, 492, 2/118, 2/97, 341/11, 498, 2/66, 2/62, 2/61, 2/65

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum **vom 30.11.2009 bis 08.01.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13 - 18 Uhr, Do. 8-12 und 13 - 16 Uhr, Fr. 8 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ für die Stadt Wanzleben. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 03.11.2009

Webel  
Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

#### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2/92 „Wohngebiet Elbe - Teilbebauungsplan Nord“ Stadt Wolmirstedt mit örtlicher Bauvorschrift

Der Stadtrat Wolmirstedt hat am 25.09.2008 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 2/92 „Wohngebiet Elbe - Teilbebauungsplan Nord“ Stadt Wolmirstedt mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

**Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).**

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, im Bau- und Planungsamt während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### Öffnungszeiten:

Dienstag 09.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr  
 Donnerstag 13.30 bis 15.30 Uhr  
 Freitag 09.00 bis 11.30 Uhr  
 außerhalb nach Vereinbarung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dr. Zander  
Bürgermeister

Wolmirstedt, den 18.11.2009

### Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 3. Jahrgang 25. 11. 2009 Nr. 67/03

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

#### 20-kV-Leitung Nr. 110 Wef. UW Weferlingen – Platz der Jugend

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Weferlingen	5, 6, 9

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Kühnauer Str. 161  
06846 Dessau-Roßlau

vom 25.11.2009 bis zum 23.12.2009 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau, schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Banse

**Impressum:** Amtsblatt für den Landkreis Börde

**Herausgeber:** Landkreis Börde, Gerikestraße 104,  
39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0,  
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

**Verantwortlich für die  
Bekanntmachungen des**

**Landkreises Börde:** Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel  
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den  
General-Anzeiger Landkreis Börde

**Verteilung:**

**Redaktion/Bezug:** Büro Kreistag/Wahlen  
**Internet:** Veröffentlichung unter [www.boerdekreis.de](http://www.boerdekreis.de)